

Schulbesuch und Schulpflicht in Corona-Zeiten

Damit die Ansteckungsfahr im Falle einer potentiellen Corona-Infektion so gering wie möglich gehalten wird, dürfen Schülerinnen und Schülern mit folgenden Merkmalen den Schulbesuch nicht aufnehmen:

- Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten: In solchen Fällen gilt eine häusliche Quarantäne von 14 Tagen oder der Nachweis eines negativen Corona-Testes, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Schüler*innen, denen das Gesundheitsamt eine Quarantäne verordnet hat.
- Schüler*innen, die eines oder mehrere der folgenden Erkältungssymptome aufweisen: Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/ Geschmacks-sinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche

Die Schule ist in diesen Fällen vom Fernbleiben der Schüler*innen von der Schule durch die Eltern zu informieren; das gilt auch für die Oberstufenschüler*innen.

Bei Schüler*innen, die während des Schulbesuchs eines oder mehrere der o.g. Symptome aufweisen, werden die Eltern informiert, damit sie ihr Kind von der Schule abholen; ein eigenständiger Heimweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht erlaubt.

Schüler*innen, die vor dem Schulbesuch Schnupfensymptome ausweisen, bleiben zur Beobachtung 24 Stunden zu Hause.

Für alle anderen Fälle gilt die Schulpflicht!

Schüler*innen, die aus Gründen der Quarantäne die Schule nicht besuchen können, sind zur Teilnahme am Unterricht auf Distanz verpflichtet; die Vermittlung von Lernaufgaben sowie die Rückgabe erfolgt i.d.R. über die Lernplattform. Wo das aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird dies durch die Eltern an die Klassen- bzw. die Stufenleitungen zurückgemeldet, um alternative Möglichkeiten zu finden.

Castrop-Rauxel, 25.10.2020

Joachim Höck, Schulleiter